



Polizeipräsidium Münster, Postfach, 48100 Münster

06. Juni 2019

Seite 1 von 3

per E-Mail an
Herrn Jens Müller

Aktenzeichen:

DSB-30.01

bei Antwort bitte angeben

Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Umgang mit Falschparkern

Ihre Anfrage per E-Mail vom 11.05.2019

Telefon 0251-

Telefax 0251-

datenschutz.muenster

@polizei.nrw.de

Sehr geehrter Herr Müller,

mit der o. a. Anfrage beantragen Sie die Übersendung von

1. allgemeinen Regelungen zum Umgang mit Parkverstößen auf Geh- und Radwegen und
2. Aufzeichnungen über die Abarbeitung eines konkreten Einzelfalls.

Zu Ihrem Antrag habe ich die beiden in meiner Behörde in Frage kommenden Direktionen „Verkehr“ und „Gefahrenabwehr und Einsatz“ beteiligt. Deren Antworten liegen mir nunmehr vor.

Zu 1.:

Originär zuständig für Verstöße im ruhenden Verkehr ist die Stadt Münster.

Die Polizei Münster handelt lediglich in subsidiärer Zuständigkeit und ahndet Parkverstöße nach der Straßenverkehrsordnung gemäß dem Bußgeldkatalog des Kraftfahrtbundesamtes ([Link: https://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/btkat_nod_e.html](https://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/btkat_nod_e.html)).

Über weitere Maßnahmen (Abschleppen, Versetzen etc.) entscheiden die eingesetzten Kräfte nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Geeignetheit und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Einzelfall zu prüfen.

Sollte keine konkrete Gefahr vorliegen, wird der Fahrzeugführer/-halter lediglich verwarnt. Sollte jedoch eine konkrete Gefahr vorliegen, werden

Dienstgebäude:

Friesenring 43

48147 Münster

Telefon 0251-275-0

Telefax 0251-275-2196

poststelle.muenster

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/muenster

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: 15 und 16

Haltestelle: Polizeipräsidium

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADEDDE

solche Fahrzeuge abgeschleppt oder - im Rahmen der Verhältnismäßigkeit - auch umgesetzt.

Zu 2.:

Bei dem Tweet, auf den Sie verweisen, handelt es sich um ein Bild, das in Zusammenarbeit mit meiner Pressestelle erstellt und in das Internet eingestellt wurde. Das Einschreiten vor Ort erfolgte durch das Ordnungsamt der Stadt Münster. Seitens der Polizei wurden in diesem Fall keine Maßnahmen getroffen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Ziffer 48.23 der Verwaltungsvorschrift zu § 48 des Ordnungsbehördengesetzes:

Die Überwachungszuständigkeit für den ruhenden Straßenverkehr umfasst auch die Befugnis zum Abschleppen bzw. Versetzen eines Kfz aus Gründen der Gefahrenabwehr. Insoweit findet der Runderlass des Innenministers vom 25.06.1979 -IV A 2 - 2744 „Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung, eine Bindung an den Mustervertrag besteht nicht.

Hier der Link zum vorgenannten Runderlass:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&qld_nr=2&ugl_nr=2051&bes_id=3133&val=3133&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1

Außerdem wird die sachliche Zuständigkeit für die Polizei neben den Ordnungsbehörden nochmal im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.11.2010 - 43.8 - 57.04.16 - „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten – Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden“ geregelt:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5320130816141251173

Ich gehe davon aus, dass ich Ihre Anfrage mit den vorstehenden Ausführungen – soweit die Zuständigkeit der Polizei gegeben ist – als beantwortet betrachten darf.

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.



Datenschutzbeauftragter

—

—